

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH,
Windpark Schrick II Repowering**

**TEILGUTACHTEN
BRANDSCHUTZ INKL. RISIKOANALYSE**

**Verfasser:
Ing. Martin Swoboda**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-100

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ökoenergie Projektentwicklung GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Gaweinstal und Mistelbach die Errichtung und den Betrieb des Windparks Schrick II Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau von 7 der bereits bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Enercon E-82 E2 (mit einer Nabenhöhe von 108 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2,3 MW) sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen WKA des Anlagentypen Vestas V172-7,2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich demnach von 16,1 MW auf 50,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt 34,3 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben den Rückbau der bestehenden WKAs und der Errichtung der 7 neuen WKAs zudem insbesondere:

- Die windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen,
- Die elektrischen Anlagen zum Netzabschluss (Netzanbindung),
- Die IT- bzw. SCADA-Anlagen,
- Die Errichtung von Kranstellen- Montage-, Umlade-, Lager-, und Baustelleneinrichtungen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung,
- Die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall,
- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rodungen erforderlich. Sie umfassen dauernde Rodungen (4.465 m²) sowie befristete Rodungen (3.938 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die jeweilige Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L 16 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landestraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

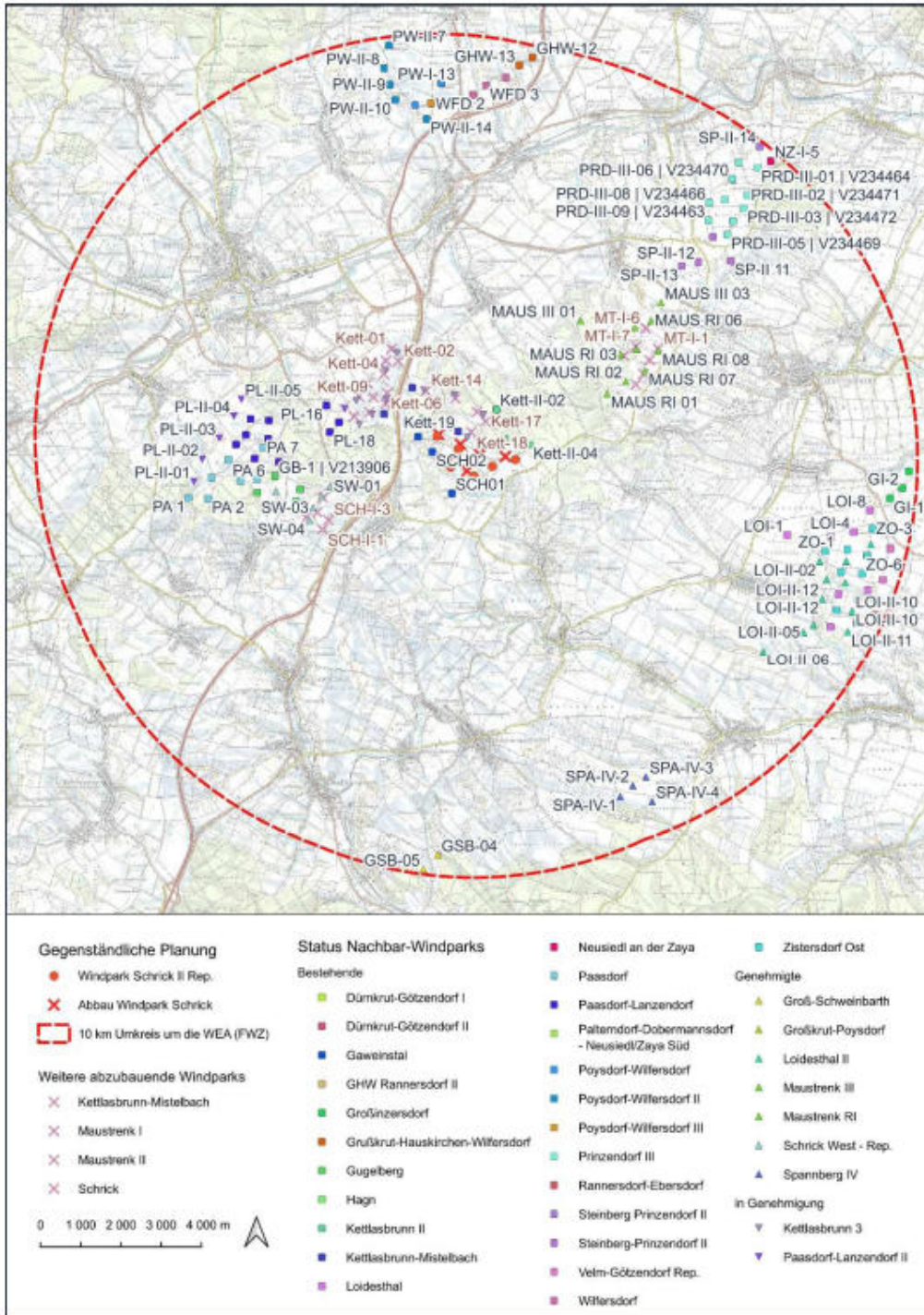


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Schrick II Repowering

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützende Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Dem Sachverständigen wurden die Unterlagen mit NÖ Box am 20.11.2025 mit der Aufgabenstellung in der Form eines e-mails übermittelt und zum download freigegeben.

Mit Schreiben Land NÖ vom 19.11.2025 wurden neuerlich Unterlagen zum Download übermittelt.

In Verzeichnis unterhalb rot gehalten sind die neu übermittelten Unterlagen!

Nr.	Plantitel	Dokumentnummer	Einlage Nr.	Datum
1	Einlagenverzeichnis erstellt von EWS Consulting GmbH Einlagenverzeichnis erstellt von EWS Consulting GmbH	Rev. 1	01	18.02.2025 31.10.2025
2	Genehmigungsantrag RA ONZ	WSTI-UG-100	A.1.1.	19.02.2025
3	Beschreibung des Vorhabens Beschreibung des Vorhabens	EWS Consulting GmbH	B.1.1.	11.02.2025 27.08.2025
4	Übersichtsplan Windpark	EWS Consulting GmbH	B.2.1.1	31.01.2025
5	Lageplan inkl. Orthofoto M 1: 5000 Lageplan inkl. Orthofoto M 1: 5000	EWS Consulting GmbH	B.2.2.2	31.01.2025 21.07.2025
6	Allgemeine Beschreibung EnVentus™	0112-2836 V01	B.6.1.1	21.09.2022
7	Brandschutzkonzept TÜV Süd	E 1567-1 Rev. 2	B.6.2.3	22.01.2021
8	Allgemeine Beschreibung EnVen-	0116-1100 V01	B.6.2.4	30.03.2023

	tus™ Brandschutz der Windenergieanlage			
9	Allgemeine Beschreibung Feuerlöschesystem	0122-6218 V00	B.6.2.5	31.03.2022
10	Maßnahmen an Vestas WEA zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Elektro-Technik-Gesetz (ETG) für den Schrick II Repowering „Enventus Plattform mit CHT	0042-7274 V18	B.6.4.1	22.11.2024
11	Stellungnahme Ester Transformator	0090-1026-V01	B.6.4.2	18.11.2019
12	Konvolut aus Stellungnahmen für die Behörde	0085-51.05 V05	B.6.4.3	27.09.2021
13	WEA Risikoanalyse für Behörden-einreichung Ausnahmebewilligung	V08	C.2.3.1	12.05.2022
14	Bemerkungen zur Risikoanalyse für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung der Windenergieanlagen V100/V110-2.0/2.2MW, V112-3.3MW/3.45MW, V117-3.3MW/3.45MW/4.2MW, V126-3.3MW/3.45MW, V126-3.45MW HTq, V136-3.45MW/4.2MW, V150-4.2MW, EnVentus-Plattform	0042-6956-V14	C.2.3.2	11.08.2022

Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen

1.	Arbeitsstättenverordnung BGI.II Nr. 324/2014.
2.	DFV Fachempfehlung „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen 16.05.2012
3.	Windenergieanlagen (WEA) Leitfaden für den Brandschutz VdS 3523: 2008-07 (01)
4.	Merkblatt für die Feuerwehr im Hinblick auf den brandschutztechnischen Einrichtungen und die Standard – Einsatz –Maßnahmen WEA NÖ Landesfeuerwehrverband
5.	TRVB 152 S 21 Gaslöschanlagen Stand 04/2021
6.	TRVB 123 S 23, Automatische Brandmeldeanlagen

7.	TRVB 114 S 19 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
8.	TRVB B 110 15 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten Stand 04/2021
9.	TRVB O 117 24 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
10.	TRVB O 104 17 Brandgefahr bei Feuer- und Heißarbeiten
11.	TRVB O 119 21 Organisatorischer Brandschutz

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
2. Sind die der Beurteilung des Brandrisikos in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?
3. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge des Brandrisikos ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

4. Befund:

Herr Ing. Martin Swoboda von der TÜV Austria GmbH wurde im Verfahren gemäß § 5 iVm den §§ 17ff, 18b, 18c und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Schrick II Repowering“ zum Sachverständigen für den Fachbereich Brandschutz inkl. Risikoanalyse bestellt.

Auf Basis der am 25.02.2025 übermittelten Unterlagen und der mit 24.03.2025 durchgeführten Vollständigkeitsprüfung ergibt sich nachfolgender Befund.

Anmerkung: Die drei in Rot geschriebenen Plantitel, die im Punkt 2 genannt und neu am 20.11.2025 übermittelt wurden, haben keinen nennenswerten Auswirkung auf die Erstellung dieses Gutachtens.

Die vorgelegten Unterlagen wurden gelesen und für die Gutachtenerstellung herangezogen.

Zu 3.1. Das Einlagenverzeichnis gibt einen passenden Überblick der mit Download bereitgestellten Unterlagen.

Zu 3.2. Im Genehmigungsantrag der RA ONZ & Partner wird das Änderungsvorhaben für das Amt der NÖ Landesregierung beschrieben.

Zu 3.3. In der Beschreibung des Vorhabens der Fa. EWS Consulting GmbH vom 27.08.2025 dokumentiert EWS auf 78 Seiten das gesamte Vorhaben ausführlich. Im Punkt 7.3 wird der Fachbereich Brandschutz mit dem Blitzschutz, Meldeanlage, Wärme und Rauchererkennung beschrieben.

Zu 3.4. Im Übersichtsplan werden die WEA im Detail mit allen rundum Gegebenheiten dargestellt. Die Seite mit Plandatum vom 31.01.2025 beschreibt die Standorte der WEA.

Zu 3.5. Im Orthografieplan wird der gesamte Windpark mit den 7 neu geplanten WEA dargestellt. Der im Maßstab 1:5000 gehaltenen Plan zeigt die örtlichen Gegebenheiten im Detail.

Zu 3.6. Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage Dokumentennr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 wird im Punkt 6.11 der Bereich Brandschutz/Erste Hilfe beschrieben.

Zu 3.7. Im Brandschutzkonzept der Fa. TÜV Süd für die Errichtung von WEA des Typus EnVentus vom 22.01.2021 wird für die WEA der Fa. Vestas der Bauliche,- Technische und Organisatorische Brandschutz beschrieben. Es wird der Vorbeugende und der Abwehrende Brandschutz erklärt und es werden die Schutzziele definiert.

Zu 3.8. In dem Dokument der Fa. Vestas mit der Bezeichnung „Allgemeine Beschreibung EnVentus™“ wird das gesamte in der WEA verbaute Detektions- und Löschesystem im Detail beschrieben.

Zu 3.9. Das Dokument „Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Feuerlöschsystem FSS“ widmet sich auf 8 Seiten der Beschreibung und Funktionalität des Löschesystems in der WEA.

Zu 3.10. In dem Dokument wird beschrieben, warum für den Anlagentyp EnVentus Plattform mit CHT eine Ausnahmegewilligung möglich ist. Der Brandschutz wird in dem Dokument ausführlich behandelt.

Zu 3.11. In dem 6-seitigen Dokument wird das Löschesystem im Detail beschrieben und begründet und es wird versucht darzustellen, mit welchen Mitteln und Möglichkeiten ein eventuell entstehendes Feuer gelöscht werden kann.

Zu 3.12. Im Konvolut aus den Stellungnahmen wird das Brandverhalten von Trossenkabeln und die Zertifizierungsstandards von Vestas behandelt.

Zu 3.13. Die Fa. Vestas versucht mit der Risikoanalyse alle möglichen Gefahren zu beschreiben und hat diese farblich bewertet.

Zu 3.14. Mit den Bemerkungen zur Risikoanalyse wird versucht, die darin beschriebenen Punkte nochmals plausibel zu erklären.

5. Gutachten:

Beantwortung der im Punkt 3 „Fachliche Beurteilung“, beschriebenen Fragestellung:

Zu Frage 3.1

Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und alle für den Bereich Brandschutz geforderten Normen und Richtlinien werden eingehalten.

Zu Frage 3.2

Die Annahmen sind plausibel in den Unterlagen erklärt, schlüssig und nachvollziehbar in dem Projekt umgesetzt.

Zu Frage 3.3

Durch die im Punkt 6 beschriebenen Auflagen ist das Brandrisiko im Bereich des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risikos angelegt.

Zu Frage 3.4

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des unterzeichnenden Sachverständigen keine Bedenken in Bezug auf den Themenbereich Brandschutz

6. Auflagen:

Bei projektgemäßer Ausführung wären nachfolgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Seitens des Sachverständigen ist hinzuzufügen, dass die Löschanlage nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden darf. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschesystem zu versehen.
2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.



Datum: 22. November 2025

Unterschrift: Martin Swoboda